

Allgemeine Bedingungen (AB) Berufs-Rechtsschutz für AvenirSocial, Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz

Ausgabe 01.2023

Versicherer und Risikoträger: CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Alle Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder von AvenirSocial im Zusammenhang mit ihrer statutarischen beruflichen Tätigkeit.
- b) Alle Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder von AvenirSocial im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für AvenirSocial oder eine seiner Sektionen.

2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- a) **Arbeitsrechtliche Streitigkeiten**
- b) **Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.** Lautet der Vorwurf auf eine vorläufige Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Straf- oder Administrativvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund)
- c) **Rechtsberatung durch den eigenen Rechtsdienst der CAP in einem dieser Rechtsgebiete gemäss 2a) oder 2b)**

3. Versicherte Leistungen

- a) Leistungen des Rechtsdienstes der CAP.
- b) Geldleistungen bis **maximal CHF 250'000.00** pro Schadenfall für:
 - Kosten von Expertisen und Analysen
 - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
 - Parteientschädigungen
 - Anwaltshonorare
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- c) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- d) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Ziff. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

4. Örtliche und zeitliche Geltung

- a) Für die in Ziff. 2 erwähnten Streitigkeiten und Verfahren gilt die Versicherung für die Schweiz/FL.
- b) Der Versicherungsschutz gilt nur für Schadenfälle, die sich nach Ablauf von 90 Tagen seit Inkrafttreten der Versicherungsdeckung zutragen (Karenzfrist).
- c) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.
- d) Der Versicherungsschutz endet bei Verlust oder Auflösung der Mitgliedschaft und in jedem Fall bei Auflösung des Versicherungsverhältnisses zwischen der CAP und AvenirSocial.

5. Abwicklung eines Schadenfalles

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: **Rechtsberatung von AvenirSocial, Tel. +41 (0)79 929 93 63, E-Mail: rechtsberatung@avenirsocial.ch**. AvenirSocial meldet den Schaden gegebenenfalls der CAP Rechtsschutz.
- b) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn der Versicherte nicht beweist, dass ihn nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.

- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahme zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihre Ablehnung schriftlich und begründet mit und weist ihn auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens hin.
- Der Versicherte kann innert 30 Tagen verlangen, dass die Angelegenheit zur Beurteilung einem Schiedsrichter unterbreitet wird, der daraufhin durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.
- Der Schiedsrichter kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Er bestimmt die Höhe des Vorschusses jeder Partei. Die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.
- Der Versicherte kann trotz Verneinung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess einleiten. Wird dabei ein günstigeres Urteil erwirkt, als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- a) Fälle, die unter Art. 2 und Leistungen, die unter Art. 3 nicht erwähnt sind.
- b) Schadenfälle als Fahr- oder Flugzeugführer: Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Fahrerlaubnis besass oder zum Führen des Fahr- oder Flugzeuges nicht berechtigt war.
- c) Straf- und Verwaltungsverfahrenskosten; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.
- d) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- e) Streitigkeiten aus Gesellschafts- oder Stiftungsrecht.
- f) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau oder Umbau von Immobilien, sofern eine Baubewilligung gesetzlich erforderlich ist, und Streitigkeiten, die den Erwerb und die Veräusserung von Immobilien betreffen.
- g) Streitigkeiten betreffend Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen.
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zwangsverwertung von Liegenschaften oder einem Bauhandwerkerpfandrecht.
- i) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- k) Schadenereignisse infolge von Krieg oder Aufruhr oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- l) Wenn der Versicherte gegen die AvenirSocial, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

7. Informationen zum Datenschutz

AvenirSocial sowie die CAP behandeln die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachten bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden die Dienstleistungen der CAP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die CAP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten ihrer Versicherten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die CAP die Daten für interne Marketingzwecke. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.

Weitere Informationen, auch zu weiteren Nutzungen und Empfängern Ihrer Daten und zu Ihren Rechten, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung (www.cap.ch/privacy).

